

|            |  |
|------------|--|
| <b>TOP</b> | <b>Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz</b> |
|------------|--|

|  |               |
|--|---------------|
| Verfasser:<br>Bearbeiter: Markus Hermann<br>Fachbereich: Fachbereich 1 |               |
| Datum:<br>27.04.2018   | Aktenzeichen: |
| Telefon-Nr.:<br>02651/8009-54  |               |

| <b>Gremium</b>             | <b>Status</b> | <b>Termin</b> | <b>Beschlussart</b> |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | öffentlich    | 07.06.2018    | Vorberatung         |
| Verbandsgemeinderat        | öffentlich    | 12.06.2018    | Entscheidung        |

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat befürwortet, dass die Verbandsgemeinde Vordereifel zur Sicherstellung der Holzvermarktung eine neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH mit den übrigen Städten und Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion „Eifel“ errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analysen und der Entwurf des Gesellschaftervertrages. Dieser befindet sich zurzeit noch in der Abstimmungsphase in der gebildeten Arbeitsgruppe.

**Etwaige Anträge:****Beschluss:**

| Abstimmungsergebnis:     |                          |    |      |            |                              |                           |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/>  |
| Ein-<br>stimmig          | Mit<br>Stimmenmehrheit   |    |      |            | Laut Beschlussvor-<br>schlag | Abweichender<br>Beschluss |

### Sachverhalt:

Das Holz aus dem rheinland-pfälzischen Gemeindewald wird seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Holz aus dem Staatswald von Landesforsten vermarktet; ein erfolgreiches, bewährtes und verlässliches System.

Das Kartellamt hat erhebliche Bedenken gegen die gängige Praxis geäußert und die gemeinsame Holzvermarktung als ein „Vertriebskartell“ gewertet. Das OLG Düsseldorf hat diese Einschätzung geteilt.

Das bedeutet, dass die gemeinsame Holzvermarktung zum 01. Januar 2019 beendet wird. Holz aus dem Gemeindewald **muss** nach diesem Zeitpunkt auf einem anderen Weg vermarktet werden.

In einer Arbeitsgruppe haben das Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, wie auch weiterhin eine möglichst professionelle und reibungslose Holzvermarktung für die waldbesitzenden Gemeinden erfolgen kann.

Ergebnis ist, dass die Aufgabe der Holzvermarktung kartellrechtskonform durch fünf voneinander unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsstellen –regional über die Landesfläche verteilt- erfolgen soll.

Innerhalb jeder Region ist mit durchschnittlichen Holzmengen von rd. 200.000 fm zu rechnen, welche kartellrechtlich als unbedenklich eingestuft werden. Zudem ergibt sich durch die große Holzvermarktungsmenge eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit und eine gebotene Flexibilität in der Belieferung von Kunden.

Der Übergang der Holzvermarktung vom Land auf die neue Holzvermarktungsorganisation (HVO) soll soweit wie möglich nahtlos erfolgen.

Ziel ist es, fachlich versiertes Personal aus dem Bereich Landesforsten in die neuen HVO abzustellen. Die Bestimmung des Standortes erfolgt durch die zu bildende Arbeitsgruppe.

Die kommunale HVO wird über 7 Jahre vom Land aus dem kommunalen Finanzausgleich zu 100% (jährlich 500.000 Eur) gefördert, so dass zumindest für diesen Zeitraum keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden entstehen.

Die neue HVO soll als interkommunale Kooperation in der Rechtsform der GmbH geführt werden, in der die Verbandsgemeinde -für die jeweiligen Ortsgemeinden-Gesellschafter ist.

Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit für diese keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies trifft auf die kommunalen Forstbetriebe zu, für die regelmäßig keine eigene Verwaltung eingerichtet ist, so dass zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäften auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald zählt.

An diesem Punkt bleibt festzustellen:

- Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Was bisher Landesforsten erledigt hat, macht nunmehr die kommunale HVO.
- Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung (Forsteinrichtungswerk und jährlicher Hauungs- und Kulturplan) liegen weiterhin uneingeschränkt beim jeweiligen Ortsgemeinderat
- Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen den Ortsgemeinden zu und fließen – wie bisher- unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
- Der Brennholzverkauf an private Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort. Die Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbestellung und die Überwachung der Selbstwerber zählen weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.

Weiterhin besteht für die waldbesitzenden Gemeinden die Möglichkeit, sich einer bereits bestehenden privaten Vermarktungsorganisation anzuschließen. Von diesen „Pilotprojekten“ gibt es 3 Stück in der Region „Eifel“. Diese befinden sich in Daun, Prüm und Bitburg.

Eine Landesförderung erfolgt hier nur, wenn neben der Vermarktung von Privatwaldholz auch mindestens 5.000 fm pro Jahr aus dem Kommunalwald mit verkauft werden. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von 2 Eur pro fm im ersten Jahr sukzessive auf 1,60 Eur pro fm im fünften Jahr. Im Anschluss erfolgt keine Förderung mehr.

Als 3. Alternative besteht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit von privaten und kommunalen Waldbesitzern im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (neue private HVO). Soweit hier bestimmte Effizienzkriterien eingehalten werden, ist eine GAK-Förderung mit 2 Euro pro vermarktetem fm möglich, allerdings auf 200.000 Eur/Jahr und auf 3 Jahre begrenzt.

Als letzte Möglichkeit sollte die Eigenvermarktung der Ortsgemeinde nicht unerwähnt bleiben. Hier erfolgt keinerlei Förderung.

Unter Abwägung aller Möglichkeiten der künftigen Holzvermarktung kommen wir als Verbandsgemeindeverwaltung zum Ergebnis, dass es sich bei der Bildung einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation (HVO) um die effektivste und finanziell beste Variante für unsere Ortsgemeinden handelt.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 wurden die waldbesitzenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel über den aktuellen Sachstand unterrichtet und um Mitteilung bis zum 30.05.2018 gebeten, wenn sich eine Ortsgemeinde **NICHT** am Holzverkauf durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation beteiligen möchte. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

|  |   |  |                                       |                 |
|--|---|--|---------------------------------------|-----------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>                                     |   |  |                                       |                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |   |  |                                       |                 |
| <b>Veranschlagung</b>  |   |  |                                       |                 |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br>20                      | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt<br>20 | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit<br>€ | Buchungsstelle: |

**Anlagen:**

Holzvermarktungsorganisationen